

# Verbrennung holzartiger Gartenabfälle

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung über das Verbrennen holziger Gartenabfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist nach 20 Jahren durch Zeitablauf abgelaufen.

Als innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile galten die im Flächennutzungsplan festgesetzten Dorfgebiete, Mischgebiete, Wohngebiete oder Gewerbegebiete.

Somit ist das Verbrennen holziger Gartenabfälle ab 01. Mai 2009 innerhalb dieser Ortsteile verboten.

17 Kommunen im Landkreis hatten per Verordnung zugelassen, dass Gartenabfälle, die wegen des Holzgehalts nicht genügend verrotten können, in trockenem Zustand auf den Grundstücken verbrannt werden dürfen, auf denen sie angefallen sind.

Nachdem viele Gemeinden die Verordnung aufgehoben haben bzw. die Verordnung durch Zeitablauf ausgelaufen war, war Grafling die letzte Gemeinde im Landkreis.

Die Rechtsgrundlage für den Neuerlass einer Verordnung ist weggefallen.